

Merkblatt

Hinweise zum Antrag auf Umzugskostenvergütung

1 Gewährung durch die zuständige Personalstelle

Umzugskostenvergütung wird dem Beamten bzw. Richter des Freistaats Bayern für einen aus dienstlichen Gründen ausgeführten Umzug infolge einer Personalmaßnahme nach Art. 4 BayUKG gewährt. (Wegen anderer Gründe siehe Merkblatt Umzugskostenbeihilfe Art. 11 BayUKG). Bei der Zusage der Umzugskostenvergütung handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, der von der zuständigen Personalstelle bei Maßnahmen des Art. 4 Abs. 1 BayUKG (z.B. Versetzung) ausgesprochen werden muss bzw. bei Maßnahmen des Art. 4 Abs. 2 BayUKG (z.B. Abordnung) ausgesprochen werden kann. Die Umzugskostenvergütung darf in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 2 BayUKG nur zugesagt werden, wenn der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung der Berechtigten nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist.

2 Antragstellung beim LfF

Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung einer Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage durch die zuständige Personalstelle. Diese erfolgt in der Regel mit der Bekanntgabe der Personalmaßnahme (z.B. im Versetzungsschreiben). Diese Zusage hat 5 Jahre Gültigkeit.

Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt.

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist **von einem halben Jahr nach Beendigung des Umzuges** (Art. 3 Abs. 2 BayUKG) auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu beantragen. Der Lauf der Frist wird durch einen Antrag auf einen Vorschuss nicht unterbrochen.



3 Beförderungsauslagen Art. 6 BayUKG

3.1 Umzug mit einer Spedition

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei aussagekräftige Kostenvoranschläge von verschiedenen wirtschaftlich selbstständigen Spediteuren (nicht Mitglied im selben Kartell!) einzuholen. Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Höchstpreis) enthalten. **Art und Umfang der einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages und der Rechnung zu ersehen sein.** Es werden die Beförderungsauslagen nach dem preisgünstigsten Angebot erstattet. Kosten für qualifizierte Handwerkerarbeiten (z.B. Schreiner, Elektriker, ...) sind keine Beförderungsauslagen, sondern werden durch die Pauschale des Art. 9 BayUKG abgegolten.

Bitte legen Sie im Antrag als Nachweise der Kosten bei:

- die Rechnung der Spedition
- das **vorherige** Angebot der **beauftragten** Spedition
- ein Vergleichsangebot einer anderen Spedition



3.2 Umzug in Eigenregie

Bei Umzügen in Eigenregie kann eine Pauschale in Höhe von 400,00 € beantragt werden. Auf die Vorlage von Belegen bzw. Vergleichsangeboten wird in diesem Fall verzichtet.

4 Reisekosten Art. 7 BayUKG

4.1 Umzugsreise (= Fahrt am Tag des Umzugs)

Es werden für die Reise der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG) von der bisherigen zur neuen Wohnung Fahrkosten-erstattung oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt. Für jede Reise einer berechtigten Person dürfen nicht mehr als 200 € erstattet werden.

4.2 eine weitere Reise (zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung)

Auslagenersatz wie bei der Umzugsreise für eine Person mit Hin- und Rückfahrt.

5 Mietentschädigung Art. 8 Abs. 1- 3 BayUKG

Müssen Sie wegen des Umzugs aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, wird die Miete für die nicht benutzte Wohnung erstattet, und zwar

- für die bisherige Wohnung längstens für 6 Monate,
- für die neue Wohnung längstens für 3 Monate.

Als Nachweis werden die beiden Mietverträge (die wichtigsten Seiten in Kopie) sowie Mietzahlungsbelege (Quittungen oder Kontoauszüge in Kopie) benötigt.

Die Gewährung einer Mietentschädigung ist lediglich für volle Kalendermonate des Leerstands möglich. Zeiten einer teilweisen bzw. anderweitigen Nutzung oder Vermietung der betroffenen Wohnung können nicht berücksichtigt werden.

Beispiel: Auszug aus der Wohnung am 27.09. (Wohnungsübergabe am 28.09.) Mietverhältnis konnte bis zum 30.11. gelöst werden, so wird Mietersatz für die Monate Oktober und November für die alte Wohnung gewährt.

Zur Miete gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Mietnebenkosten, jedoch keine verbrauchsabhängigen Kosten. Wohnungseigentum steht einer Mietwohnung gleich. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Dies gilt allerdings nur für die bisherige Wohnung, nicht aber für die neue Wohnung.

6 Wohnungsvermittlungsgebühren (Maklerrechnung) Art. 8 Abs. 4 BayUKG

Die Gewährung von Wohnungsvermittlungsgebühren (Maklerkosten) sind nur dann erstattungsfähig, wenn Sie jede Möglichkeit zum Erlangen einer angemessenen Wohnung ausgeschöpft haben (Eigeninitiative). Hierzu gehören:

- Antrag auf Zuweisung einer Staatsbediensteten Wohnung (= Eintrag in die Liste der Wohnungsuchenden bei der zuständigen Wohnungsfürsorgestelle),
- eigene Wohnungsanzeigen in der örtlichen Tageszeitung (ohne Anspruch auf Kostenerstattung),
- Auswertungen von Zeitungsinseraten (Vermietungen ohne Maklergebühren).

Erst wenn nachweislich diese Bemühungen erfolglos geblieben sind, ist eine Gewährung der Maklergebühren möglich. In der Regel sind das zwei ortsübliche Monatsmieten – ohne Nebenkosten – zzgl. Mehrwertsteuer.

7 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen Art. 9 Abs. 1- 3 BayUKG

Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatten und nach dem Umzug wiedereingerichtet haben, erhalten zur Abgeltung der sonstigen Umzugsauslagen eine Pauschvergütung in Höhe von 600,00 €.

Die Pauschvergütung erhöht sich für jede, auch nach dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft mit dem Umziehenden lebende Person (z. B. Ehegatten, Kinder, usw.) um je 150,00 €.

Falls die Voraussetzungen einer eigenen Wohnung nicht vorhanden sind, ist nur die Gewährung einer Pauschale in Höhe von 20 v. H. möglich (20 v. H. aus 600,00 EUR)

Umzugsrechtlicher Begriff „eigene Wohnung“:

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette. Ein einzelner Raum ist keine Wohnung, selbst wenn er mit einer Kochgelegenheit und der zur Führung eines eigenen Hausstands notwendigen Einrichtung ausgestattet ist. Ein 1-Zimmer-Appartement hingegen, welches mit Kochgelegenheit und Toilette/Waschgelegenheit (in einem Nebenraum) ausgestattet ist, erfüllt den Wohnungsbegriff.

8 Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht Art. 9 Abs. 4 BayUKG

Auslagen für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht der Kinder des Berechtigten (z.B.: wegen Schulwechsel muss Lehrstoff nachgeholt werden) werden zu 75 v. H., höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400,00 € pro Kind erstattet, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs anfallen und innerhalb weiterer sechs Monate geltend gemacht worden sind. Eine Bestätigung des Schulleiters über die Notwendigkeit des umzugsbedingten Nachhilfeunterrichts ist hierzu erforderlich.

9 Wichtige Abschlussinformationen

Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht auch dann, wenn der Beamte nach der Zusage der Umzugskostenvergütung unter Beibehaltung seines bisherigen Familienwohnsitzes und des Lebensmittelpunktes am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet einen Nebenwohnsitz begründet. Ein Anspruch auf Trennungsgeld entsteht hierdurch nicht.

Ferner darf durch seine Wahl des Wohnorts nicht in der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte beeinträchtigt sein. Bei einem Umzug ohne räumlichen Bezug zum neuen Dienstort besteht kein Anspruch auf Zahlung der Umzugskostenvergütung.

10 Formulare:

Antragsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Behördennetz: <http://www.lff.bybn.de>

Internet: <http://www.lff.bayern.de>

Auf Antrag kann nach dem erfolgten Umzug unter Vorlage des Vordrucks "Umzugskostenrechnung" sowie der Speditionsrechnung mit den beiden Vergleichsangeboten ein Abschlag gewährt werden.

11 Zuständigkeit

Bereich	Postanschrift	Kontakt
Bedienstete der Regierung von Mittelfranken (inkl. Schulen im Regierungsbezirk) Bedienstete im Bereich des Bayerisches Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Landesamt für Finanzen ZAST Weiden Postfach 27 53 92617 Weiden	zast.weiden@lff.bayern.de
Bedienstete im Bereich der Bayerischen Polizei	Landesamt für Finanzen ZAST Passau Postfach 1452 94004 Passau	zast.passau@lff.bayern.de
Alle bereits vom LfF übernommenen Abrechnungsstellen der übrigen Dienststellen	Landesamt für Finanzen ZAST Straubing (Umzugskosten) Postfach 1 53 94301 Straubing	zast.umzugskosten@lff.bayern.de

Die aktuelle Zuständigkeit entnehmen Sie bitte ausfolgender Übersicht:

Internet: <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/umzugskosten/index.aspx> (unter dem Punkt „Zuständigkeiten für die Abrechnung von Umzugskosten“)

Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.
Rechtsgrundlage: Bayerisches Umzugskostengesetz vom 24.06.2005 (GVBl. S. 192)

